

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes im Rahmen der externen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland

Die Arbeitskammer des Saarlandes bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der externen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland“ und weiterer gesetzlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Mit der Novellierung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes sollen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt bzw. verhindert sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und somit eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Erfreulich ist, dass in der Zielsetzung erstmals ein ausdrücklicher Bezug auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) eingefügt wurde.

Der Gesetzentwurf enthält bereits viele Handlungsempfehlungen aus dem Bericht zur Evaluation des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes, die im Auftrag des Saarländischen Ministeriums für Arbeit, Frauen, Soziales und Gesundheit durchgeführt wurde, sowie Rückmeldungen und Vorschläge, die im Rahmen einer dreiteiligen Workshop-Reihe zum Evaluationsbericht durchgeführt wurden. Dies begrüßt die Arbeitskammer sehr.

Allerdings wird der Gesetzentwurf der Landesregierung den Vorgaben der UN-BRK nicht in allen Punkten gerecht. Insbesondere sieht er für die Privatwirtschaft keine verbindlichen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit vor.

Die Arbeitskammer fordert generell mehr Verbindlichkeit der gesetzlichen Regelungen: Weg von unverbindlichen Zielbestimmungen hin zu klaren, überprüfbaren Pflichten, die Barrierefreiheit und Teilhabe tatsächlich durchsetzbar machen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist es nicht

hinnehmbar, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen weiterhin durch Barrieren beim Zugang zu Gesundheitsversorgung, Wohnraum sowie kulturellen und Freizeitangeboten erheblich benachteiligt werden.

Zu den inhaltlichen Regelungen

Im Einzelnen nimmt die Arbeitskammer des Saarlandes wie folgt Stellung:

Artikel 1 - Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG)

§ 1 Absatz 4

Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

Die Wörter „die obersten Landesbehörden und sonstigen Dienststellen der Landesbehörden“ sind zu ersetzen durch die Wörter „die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2“.

Es muss eine Sanktions- und Kontrollmöglichkeit hinzugefügt werden.

§2 Absatz 1

Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

Aus Sicht der Arbeitskammer ist folgendes zu ergänzen: Kinder mit Behinderungen sind besonders zu berücksichtigen. Der Schutz vor jeder Form von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ist gewährleistet.

§ 5 Absatz 4

Zielvereinbarungen

Der Absatz ist um folgenden Satz zu ergänzen:

„Der Landesbeauftragte berichtet dem Landesbeirat jährlich über das Zielvereinbarungsregister.“

§ 5 Absatz 5

Zielvereinbarungen

In Satz 1 ist „Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ durch „Die Mitglieder des Landesbeirates“ zu ersetzen.

§ 6 Absatz 3

Gebärdensprache und andere Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Hier soll explizit auch die Wahrnehmung elterlicher Rechte und Pflichten aufgenommen werden.

§ 7 Absatz 1

Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

Satz 3 soll wie folgt geändert werden: Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dieser Zusatz ist bereits an anderen Stellen im Entwurf (§ 1 Abs. 1, § 3) neu eingefügt worden.

Am Ende des Absatzes ist zudem eine Entschädigungsregelung bei Zuwiderhandlung einzufügen.

§ 7 Absatz 3

Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

In Satz 1 ist das Wort „zulässig“ durch das Wort „durchzuführen“ zu ersetzen.

§ 8 Absatz 1

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Satz 1 ist dahingehend zu ändern, dass statt einer Soll-Regelung eine **Muss-Regelung** gilt.

§ 8 Absatz 2

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

In Satz 1 ist das Wort „investiven“ zu streichen.

§ 8 Absatz 2

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Besonders kritisch sieht die Arbeitskammer, dass die Regelung nur für Gebäudeteile gilt, die dem Publikumsverkehr dienen. Damit bleiben ausgerechnet die Arbeitsplätze der Beschäftigten - einschließlich derjenigen mit Behinderungen - bei der Herstellung von Barrierefreiheit außen vor.

Daher muss die Einschränkung „soweit sie dem Publikumsverkehr dienen," gestrichen werden.

§ 8 Absatz 3

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

In Satz 1 ist der Wortlaut „Bericht über die Gebäude, die von den obersten Landesbehörden genutzt werden" durch „**Bericht über die genutzten Gebäude, der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen**" zu ersetzen.

§ 8 Absatz 4

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

In Satz 2 ist das Wort „sollen" durch das Wort „**dürfen**" zu ersetzen.

In Satz 3 ist das Wort „angestrebt" durch das Wort „**durchgeführt**" zu ersetzen.

§ 8 Absatz 5

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Hier ist zwingend eine Sanktionsmöglichkeit bei Zuwiderhandlung einzufügen.

§ 9 Absatz 1

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmittel

Analog zu § 11 Abs. 2 ist folgender Satz zu ergänzen: "**Die Träger öffentlicher Gewalt weisen ausdrücklich auf die genannten Möglichkeiten hin.**"

§ 9 Absatz 2

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmittel

Hier muss folgender Satz ergänzt werden: Stehen geeignete Kommunikationsmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung, muss eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 10 Absatz 1

Gestaltung von Dokumenten

In Satz 2 ist der Wortlaut „Bürgerinnen und Bürger" durch den Wortlaut „Jede und Jeder" zu ersetzen.

§ 11 Absatz 1

Verständlichkeit und leichte Sprache

In Satz 2 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „**müssen**“ zu ersetzen. Auch hier muss in Analogie zu § 9 eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 11 Absatz 2

Verständlichkeit und leichte Sprache

In Satz 1 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „**müssen**“ zu ersetzen.

Weitere Absätze sind wie folgt aufzunehmen:

NEU

§ 11 Absatz 4

Verständlichkeit und leichte Sprache

Der alte Absatz 4 ist aus Sicht der Arbeitskammer nicht zu streichen, sondern weiter bestehen bleiben jedoch wie folgt geändert werden:

(4) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 **müssen** Informationen in leichter Sprache bereitstellen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in leichter Sprache auf- und **ausgebaut** werden.

NEU

§ 11 Absatz 5

Verständlichkeit und leichte Sprache

Auch in Katastrophensituationen besteht gem. Art. 11 UN-BRK die Verpflichtung, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist hier folgender Absatz neu aufzunehmen:

(5) Bei Gefahren für Leben und Gesundheit stellen die Träger der öffentlichen Gewalt die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Informationen auch in leichter Sprache bereit.

§ 13 Absatz 4

Barrierefreie Informationstechnik

Statt von einer „behindertengerechten Einrichtung und Unterhaltung der

Arbeitsstätte" soll von einer „**anforderungsgerechten barrierefreien Einrichtung**" die Rede sein.

§ 19 Beweislastumkehr

Der Wortlaut „der behinderte Mensch" ist durch den Wortlaut „**der Mensch mit Behinderung**" zu ersetzen.

Folgender Satz ist zu ergänzen:

„**Wird der Beweis von der Gegenseite nicht erbracht, ist von einer Benachteiligung auszugehen.**"

§ 21 Verbandsklagerecht

Hier soll übergreifend anstelle von „behinderten Menschen" von „**Menschen mit Behinderungen**" gesprochen werden.

§ 21 Absatz 1

Verbandsklagerecht

Die Bezeichnung des Ministeriums in Satz 1 ist an die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums anzupassen.

Folgende Formulierung muss in Satz 1 aktualisiert werden: **§ 10 Gestaltung von Dokumenten** statt § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken.

Die Klagemöglichkeit muss neben der Feststellungsklage auch auf eine Leistungsklage ausgeweitet werden.

§ 22 Absatz 2

Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Aus Sicht der Arbeitskammer muss ein Hinweis auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens u.a. in der Rechtsbehelfsbelehrung bereits erfolgen.

§ 23 Amt der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Das Amt soll wie folgt namentlich geändert werden: „**Amt der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**" anstatt „Amt der oder des Landesbeauftragten **für die Belange von Menschen mit Behinderungen**."

§ 23 Absatz 1

Amt der oder des Landesbeauftragten für ~~die Belange von Menschen~~ mit Behinderungen

Änderung der bisherigen Formulierung wie folgt:

Satz drei und vier werden gestrichen und ersetzt durch: „Die Bestellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen erfolgt im Benehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Das Benehmen wird durch die Beteiligung des Landesbeirates am Bewerbungs- und Auswahlverfahren hergestellt“.

In Satz sechs soll das Wort „kein“ durch „ein“ ersetzt werden.

§ 23 Absatz 3

Amt der oder des Landesbeauftragten für ~~die Belange von Menschen~~ mit Behinderungen

Hier sollen sowohl Personal- als auch Sachmittel analog dem Kapitel 0102 Datenschutz beim Landtag des Saarlandes ausgewiesen werden.

NEU

§ 23 Absatz 4

Amt der oder des Landesbeauftragten für ~~die Belange von Menschen~~ mit Behinderungen

Hier ist folgender Absatz mit aufzunehmen:

Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sollte eine in der Teilhabepolitik erfahrene Person sein. Menschen mit Behinderungen werden besonders berücksichtigt.

§ 24 Absatz 2

Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für ~~die Belange von Menschen~~ mit Behinderungen

Die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragte müssen weiterhin Folgendes umfassen: „**bei allen Gesetzes-, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften Richtlinien und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligt wird.**“ Dies ist in Satz 1 klarzustellen.

Satz 5 zur Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme des Landesbeauftragten

mit dem LBB ist dahingehend zu ergänzen, dass am Ende des Satzes folgender Zusatz erfolgen muss:

„ , gegebenenfalls unter Nennung unterschiedlicher Auffassungen.“

Die beiden folgenden Absätze 4 und 5 sind wie folgt aufzunehmen:

NEU

§ 24 Absatz 4

Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

„(4) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kann Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen jederzeit unangemeldet besuchen. Dieses Recht steht ihr oder ihm ausschließlich persönlich zu. Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind gegenüber der oder dem Landesbeauftragten auskunftspflichtig.“

Das vorstehende Betretungs- und Besuchsrecht sollte in Analogie zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Bestellung einer oder eines Saarländischen Pflegebeauftragten auch für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen neu aufgenommen werden.

NEU

§ 24 Absatz 5

Aufgabe und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

„(5) Die Staatsanwaltschaften sowie die Verwaltungsbehörden des Saarlandes sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Einleitung von Verfahren, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn und soweit den Behörden die Vorgänge durch diese oder diesen im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 24 zugeleitet wurden. Der Umfang der Mitteilungspflicht bestimmt sich nach Nr. 6 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).¹ § 19 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.“

Die Regelung sollte für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

in Analogie zu dem Pflegebeauftragten und dem Beauftragten gegen Rassismus neu aufgenommen werden. vgl. Unterrichtungspflichten in § 7 des Gesetzes zur Bestellung einer oder eines Saarländischen Pflegebeauftragten und in § 5 des Gesetzes zur Bestellung einer oder eines Beauftragten des Saarlandes gegen Rassismus.

§ 25

Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Analog zur Änderung der Bezeichnung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist auch hier eine entsprechende Änderung in „Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen“ vorzunehmen.

§ 26 Absatz 3

Aufgaben und Befugnisse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen

Der Landesbeirat muss weiterhin wie im SBGG alt formuliert bei allen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen wichtigen Vorhaben beteiligt werden. Dies ist klarzustellen und wie folgt zu formulieren:

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und sonstigen wichtigen Vorhaben nach der Maßgabe des § 24 Absatz 2 zu beteiligen.

§ 27 Absatz 1

Beteiligung auf kommunaler Ebene

In Satz 5 ist nach dem Wort möglichst der Wortlaut „in der Behindertenarbeit“ erfahrene Person durch den Wortlaut „**in der Thematik**“ erfahrene Person zu ersetzen, da dies auch die Gruppe der Selbstbetroffenen (Peer Berater) einschließt.

§ 27 Absatz 2

Beteiligung auf kommunaler Ebene

Aus Sicht der Arbeitskammer ist es nicht zulässig, dass Rederecht der kommunalen Beauftragten in Sitzungen per Gesetz zeitlich zu begrenzen. Daher sind in Satz 3 die Worte „zeitlich beschränktes“ zu streichen.

Der Absatz ist um nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Der oder die Beauftragte haben jederzeit ein Rede- und Antragsrecht, wenn aus ihrer Sicht die Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind“.

§ 27 Absatz 4

Beteiligung auf kommunaler Ebene

Die Arbeitskammer regt an, den Absatz wie folgt zu ändern:

„Unbeschadet der Regelungen über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beratung und Unterstützung des/der Beauftragten **und der Verwaltung** kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bilden.

§ 27 Absatz 5

Beteiligung auf kommunaler Ebene

Der Absatz ist um nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„**Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenbeauftragten gibt sich eine Geschäftsordnung.**“

§ 27 Absatz 6

Beteiligung auf kommunaler Ebene

Die Worte „und dessen zeitlichen Einschränkungen nach Absatz 2“ sind zu streichen.

Artikel 2 - Änderung der Landesbehindertenbeiratsverordnung

Titel Verordnung über den Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertenbeiratsverordnung - LBBVO)

Die Bezeichnung des Beirates soll wie folgt geändert werden: „**Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertenbeiratsverordnung - LBBVO)**“. Die Begriffe „die Belange von“ sind daher zu streichen und in allen Paragraphen ist die neue Bezeichnung sodann einheitlich zu verwenden.

§ 1a Absatz 2

Ausschüsse

Der Absatz 2 ist um nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Das Landesamt für Soziales berichtet an den Ausschuss in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich und nach Aufforderung.“

§2

Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters, Amtsperiode, Entschädigung

In der Überschrift entfallen die Bezeichnungen "Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters" sowie „Amtsperiode“, da die diesbezüglichen Absätze 1 und 2 gestrichen wurden.

§5

Geschäftsordnung

Um eine sprachliche klare Abtrennung der neu eingeführten Ausschüsse in § 1a und dem bisher tätigen Koordinierungsausschuss des Landesbeirates zu erwirken, benennt sich der Koordinierungsausschuss wie folgt um und trägt sodann die neue Bezeichnung „**Präsidium**“. Dies hat zur Folge, dass die Worte „die Arbeit des Koordinierungsausschusses“ und „die Arbeit des Vorstandes“ gestrichen werden müssen und der Wortlaut „die Arbeit des Präsidiums“ zu ergänzen sind.

§7

Übergangsregelung

Die Mitgliedschaft des Stellvertreters der Landesregierung im Beirat muss dann auch enden und entsprechend ergänzt werden. Dies ist die Folge aus der Streichung des § 2 Absatz 1 SBGG alt.

Artikel 3 – Änderung der Saarländischen Behindertengleichstellungsverordnung

Zu diesem Artikel hat die Arbeitskammer des Saarlandes keine Anmerkungen.



Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer